

legium der Autorität des römischen Stuhles, durch welches er über den ganzen christlichen Erdkreis herrsche — wie er selbst sagt — aus den vornehmsten Aussprüchen der heiligen Väter und christlichen Fürsten zu erhärten¹. Seine Sammlung wurde zwar erst nach Gregors Tode fertig und Victor III. 1087 dediciert², aber sie ist höchst wahrscheinlich bereits von Anselm von Lucca benutzt worden³, und erfüllte ganz besonders den Wunsch, den Gregor schon als Cardinal Petrus Damiani gegenüber geäußert hatte. Man kann nicht zweifeln, dass der Autor lange unter Gregor daran gearbeitet hat; und dass er mit Unterstützung und mit Vorwissen des Papstes sein Werk vollbrachte, erhellt daraus, dass er die päpstlichen Register und Archive in reichem Masse verwertete.

Es ist das wesentlichste Moment in Gregors VII. Auftreten, dass er auf Grund kirchenrechtlicher Quellen zu bestimmten Ansprüchen auf ein Vorrecht der römischen Kirche gelangte und dass er dieses Recht systematisch ausbauen und juristisch näher begründen liess. Darin besteht seine eigentliche Bedeutung, darin der Schlüssel für seine Erfolge. Nicht als Cluniacenser, — denn diese standen⁴ seinen Tendenzen völlig fern — sondern als Schüler der Lütticher Rechtsschule und Schöpfer des neuen canonischen Rechts ist er zu behandeln. Es leistete ihm dieselben Dienste, die später das römische Recht dem Imperialismus leistete. Als seine speciellen Schüler und Helfershelfer darin galten den gegnerischen Zeitgenossen Anselm von Lucca und Deusededit, deren Canonsammlungen eben erwähnt wurden. Sie standen nach der Anschauung der Gegner mit ihrem Meister zusammen gleichsam in der Teufelsküche, in der sie allerlei Verderben für die Welt zusammenbrauten, in der sie aus dem reichen Vorrath alter Papstdecrete und Kirchenväter nach ihrem Recept giftige und schädliche Rechtsanschauungen fabricierten, die sie dem Publicum beibrachten⁵. Das war die Anschauung der schismatischen Cardinäle, und die mussten einigermassen über die

1) Ed. Martinucci, p. 2: 'Itaque ego auctoritatis ipsius privilegium quo omni christiano orbi praeminet ignorantibus patefacere cupiens . . . ex variis sanctorum patrum et christianorum principum auctoritatibus potioribus quibusque in unum congestis, praesens defloravi opusculum'.

2) Vgl. Löwenfeld, N. Arch. X, 311. 3) Vgl. Zu den Streitschriften des Deusededit und Hugo von Fleury, N. Arch. XVI, 358. 4) Das hat

Cauchie, La querelle des investitures p. LXXX, richtig hervorgehoben. Aber er hat nicht erkannt, worin eigentlich Gregors Bedeutung und Stärke beruhte. 5) So heisst es in dem Schreiben der schismat. Cardinäle gegen die Decrete Gregors VII. v. 1095 bei Sudendorf, Registrum II, 82

(n. 35): 'Hildebrandus, Turbanus, Anshelmus Lucensis episcopus, Deusededit in compilationibus suis fraudulentis et decretis Anastasii papae etc. . . . Cuius errorem quia Hildebrandus cum discipulis suis scripto